



Pressemitteilung

23.10.2008

Hohe Beanstandungsquoten bei Fertigpackungen

Seit Jahren stellen die Eichämter hohe Beanstandungsquoten bei Fertigpackungen fest. Auch bundesweite Schwerpunktaktionen, die in den Jahren 2002 und 2005/2006 durchgeführt wurden, bestätigen dies. Die Auswertungen aus dem letzten Jahr sowie laufende Prüfergebnisse zeigen keine durchgreifende Verbesserung.

Geprüft wurden Fertigpackungen ungleicher Nennfüllmenge (z.B. Frischfleisch) und gleicher Nennfüllmenge (z.B. Schokolade).

Bei insgesamt 2681 Prüfungen in 2007 wurden allein in **NRW** 32.412 Fertigpackungen **ungleicher Nennfüllmenge** geprüft, wobei 2778 Fertigpackungen (8,6 %) beanstandet werden mussten. Statistisch gesehen war jede elfte Stichprobe in NRW zu beanstanden (242 beanstandete Prüfungen entsprechen 9 % der durchgeführten 2681 Prüfungen).

Das Landesamt für Mess- und Eichwesen **Rheinland-Pfalz** stellte im Jahr 2007 die größten Unterfüllungen bei Bier und Wein fest. Die Behörde kontrollierte 910 Betriebe, die Fertigpackungen **gleicher Nennfüllmenge** herstellen. Im Durchschnitt waren 7 % der Fertigpackungen nicht richtig befüllt. Abfüllbetriebe für Bier und Wein liegen sogar mit 13 % Beanstandungen deutlich oberhalb des Durchschnitts.

Bei Süß-, Zucker- und Schokoladenwaren liegt die Beanstandungsquote über 10 %.

Die bundesweiten Ergebnisse sind unter www.agme.de unter „Kommentierte Bundesübersicht über Füllmengenkontrollen von Fertigpackungen für den Zeitraum 01.01.2007 – 31.12.2007“ einzusehen.

AGME, Vorsitzender: Dr. Ulrich Warmuth
Sächsisches Landesamt für Mess- und Eichwesen, Hohe Straße 11, 01069 Dresden,
Telefon: (0351) 4780 400, Fax: (0351) 4780 499,
Internet: www.agme.de

Dass der Kunde oftmals zuviel zahlt, bestätigte sich auch in einer Schwerpunktaktion der rheinland-pfälzischen Eichbehörde, welche im Juni 2008 startete.

Und zwar geschieht dies immer dann, wenn bei der Auspreisung eines losen Erzeugnisses das Gewicht des Verkaufsbehältnisses (Tara) nicht abgezogen wird (z.B. das Verpackungspapier beim Abwiegen von Parmaschinken).

Somit wird dem Kunden häufig der Bruttopreis in Rechnung gestellt.

Dies ist ein Verstoß gegen die Eichordnung, wonach im geschäftlichen Verkehr mit losen Erzeugnissen Gewichtsergebnisse, die der Preisermittlung zugrunde liegen, nur als Nettowerte angegeben werden dürfen. Insgesamt wurden bis Ende September flächendeckend in Rheinland-Pfalz 500 Kontrollen bei Metzgern, Feinkostläden und auf verschiedenen Wochenmärkten durchgeführt. Aufgrund dieser Kontrollmaßnahmen wurden 163 Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet.

Dies entspricht einer Beanstandungsquote von 33 Prozent.

Dr. Liebegall, Vorsitzender des Arbeitsausschusses Fertigpackungen, Berlin: *„Wie die ordnungsbehördlichen Maßnahmen aus der Schwerpunktaktion der Vorjahre deutlich aufzeigen, sind amtliche Kontrollen in Anbetracht der hohen Beanstandungsquoten unbedingt notwendig. Eine Intensivierung der Kontrollen sowie eine Anhebung der verhängten Bußgelder wären Schritte in die richtige Richtung.“*

Verbraucher TIPP: Die Eichbehörden raten den wachsamem Verbrauchern die in den meisten Lebensmittelgeschäften vorhandenen Waagen, z. B. in der Obstabteilung, zu Kontrollzwecken zu nutzen. Zeigt die Waage bei Fertigpackungen ungleicher Nennfüllmenge das angegebene Gewicht oder weniger, dann wird es sich um eine unterfüllte Packung handeln, bei der z.B. das Taragewicht des Verpackungsmaterials nicht berücksichtigt wurde. Für eine Überprüfung kann sich der Verbraucher an die Eichämter wenden; diese sind verpflichtet, jeder Verbraucherbeschwerde nachzugehen.

Das zuständige Eichamt finden Sie unter www.eichamt.de, Rubrik „Eichbehörden der Länder“.

Ansprechpartner:

Herr Tillekamp (NRW), Tel.: 0221/59778 135, E-Mail: ralf.tillekamp@lbme.nrw.de

Herr Gutheil (RLP), Tel.: 0671/79486 832, E-Mail: thomas.gutheil@lme.rlp.de